

**Satzung der nichtrechtsfähigen  
„Stiftung Studium, Wissenschaft, Kunst“**

**Präambel**

Herr Prof. Dr. Rudolf Brigola hat mit Satzung vom 26.09.2005 die nichtrechtsfähige Stiftung gegründet. Derzeitiger Treuhänder ist Herr Klaus Jäckle, Fürther Str. 12, 90429 Nürnberg.

Auf Wunsch des Stifters und des derzeitigen Treuhänders soll die Verwaltung der Stiftung in die Hände der Stadt Nürnberg gelegt werden.

Die Stadt Nürnberg verwaltet zukünftig die Stiftung als Sondervermögen und stimmt aufgrund Beschlusses des Stadtrates vom 22. Juli 2020 folgender Satzung zu:

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Studium, Wissenschaft, Kunst (Stiftung SWK)“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (Sondervermögen der Stadt Nürnberg) im Sinne des Artikels 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und wird von der Stadt Nürnberg treuhänderisch verwaltet.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck ist räumlich auf das Gebiet der Stadt Nürnberg beschränkt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Mittelvergabe für Projekte an Nürnberger Hochschulen zur Förderung von Lehre und Wissenschaft,
  - b) die Gewährung von Mitteln für die Schaffung und den Erhalt wissenschaftlicher Werke, z. B. die Vergabe von Stipendien an Studenten Nürnberger Hochschulen zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten oder die Förderung wissenschaftlicher Editionen oder
  - c) die Unterstützung künstlerischer Werke oder Veranstaltungen.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn die damit finanzierten Maßnahmen dem vorgenannten Stiftungszweck dienen.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt zum 31.12.2019 29.353,14 €.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert

zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

- (4) Die Entscheidung über die Verteilung der Stiftungsmittel gem. § 2 dieser Satzung trifft die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg im Einvernehmen mit dem Stifter. Das in Satz 1 dem Stifter eingeräumte Mitwirkungsrecht ist höchstpersönlich und nicht vererblich. Nach dem Ableben des Stifters trifft die Entscheidung über die Verteilung der Stiftungsmittel gem. § 2 dieser Satzung die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg im Einvernehmen mit der für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamtin bzw. dem für den Kulturbereich zuständigen kommunalen Wahlbeamten.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Nürnberg nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet.
- (2) Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Stadt Nürnberg eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Steuerbegünstigung der Stiftung und Ersatz ihrer Auslagen.

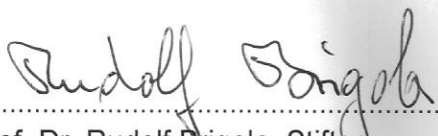
## **§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in seiner bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Stadtrat (Art. 85 GO) nach vorheriger Zustimmung durch den Stifter. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen darüber hinaus einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes.
- (4) Wächst der Stiftung durch Zustiftungen ausreichend Vermögen zu, kann die Stiftung als Anpassung an veränderte Verhältnisse unter Beibehaltung der Stiftungszwecke in eine rechtsfähige Stiftung nach den Maßgaben der Finanzverwaltung und der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde überführt werden. Wenn dies zu Lebzeiten des Stifters möglich ist, soll dies in Abstimmung mit dem Stifter geschehen. Satzung und Organe der in eine rechtsfähige Stiftung überführten Stiftung werden dann entsprechend der Maßgaben der Finanzverwaltung und der Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 8  
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke darf das Restvermögen, als Sondervermögen der Stadt Nürnberg, nur für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Stiftungszweck nahekommen, verwendet werden.

Nürnberg, 20.6.2020.....

  
.....  
Prof. Dr. Rudolf Brigola, Stifter

Nürnberg, 27. Juli 2020.....

  
.....  
Marcus König  
Oberbürgermeister